

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplan-Teiländerung kann einschließlich der Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Stadtverwaltung Überlingen, Abteilung Stadtplanung, Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Teiländerung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die vorbezeichneten Unterlagen sowie weitere Informationen über Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauleitplanung finden Sie auch im Internet unter www.ueberlingen.de/stadtplanung.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen - Owingen - Sipplingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

gez. Ralf Brettin, Bürgermeister
Stadt Überlingen

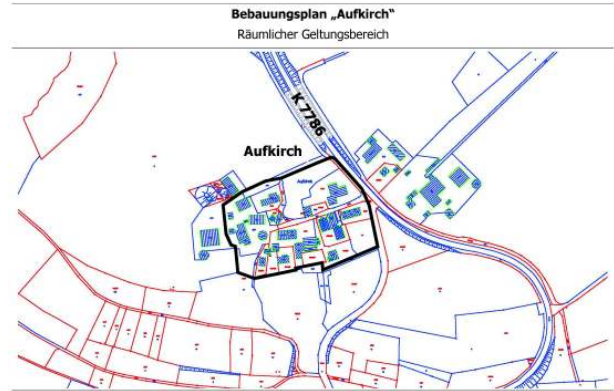
Bebauungsplan „Aufkirch“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Am 07.03.2012 hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen in öffentlicher Sitzung beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Aufkirch“ durchzuführen. Der Beschluss des Gemeinderats, den Bebauungsplan aufzustellen, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Das ca. 2,5 ha große Plangebiet umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile davon:

3588/0, 3587/0, 3586/2, 3586/12, 3586/0, 3586/13, 3586/5, 3586/11, 3585/4, 3585/0, 3584/0, 3583/0, 3582/0, 3581/0, 3590/0, 3589/0, 3590/1, 3591/1 und 3594/0.

Im Einzelnen gilt der dieser Bekanntmachung beigefügte Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Planung:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein gewachsenes, qualitativvolles Gebiet mit dörflichem Charakter, in exponierter Lage auf einer Anhöhe oberhalb des Bodensees. Der Charakter des Weilers ist noch stark landwirtschaftlich geprägt. Störende Faktoren, die die Maßstäblichkeit des Gebiets negativ beeinflussen, sind bisher nur vereinzelt festzustellen. Grundstücksveräußerungen, häufig ausgelöst durch den sich vollziehenden Generationen-Wechsel, führen zu einem erheblichen Baudruck. Bauanträge, welche Gebäudeabriss und eine intensivere bauliche Nutzung der Grundstücke beinhalten, können eine geordnete städtebauliche Entwicklung zugunsten der Erhaltung der sensiblen Gebietsstruktur gefährden.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere „die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ zu berücksichtigen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll der Erhaltung und der städtebaulich vertretbaren Weiterentwicklung des Gebietscharakters mit seinen vorhandenen Bebauungs- und Grünstrukturen sowie der gegebenen Besiedlungsdichte dienen. Der aufzustellende Bebauungsplan soll insofern die Rechtsgrundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in dem oben beschriebenen räumlichen Geltungsbereich bilden.

Weitere Informationen über dieses Projekt sowie über Stadtentwicklung, Verkehrsentwicklung, Stadtplanung und Bauleitplanung finden Sie im Internet unter www.ueberlingen.de/stadtplanung.

gez. Ralf Brettin, Bürgermeister
Stadt Überlingen

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Goldbacher Straße - Neuaufstellung Parkvilla“

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 07.03.2012 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan „Goldbacher Straße - Neuaufstellung Parkvilla“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

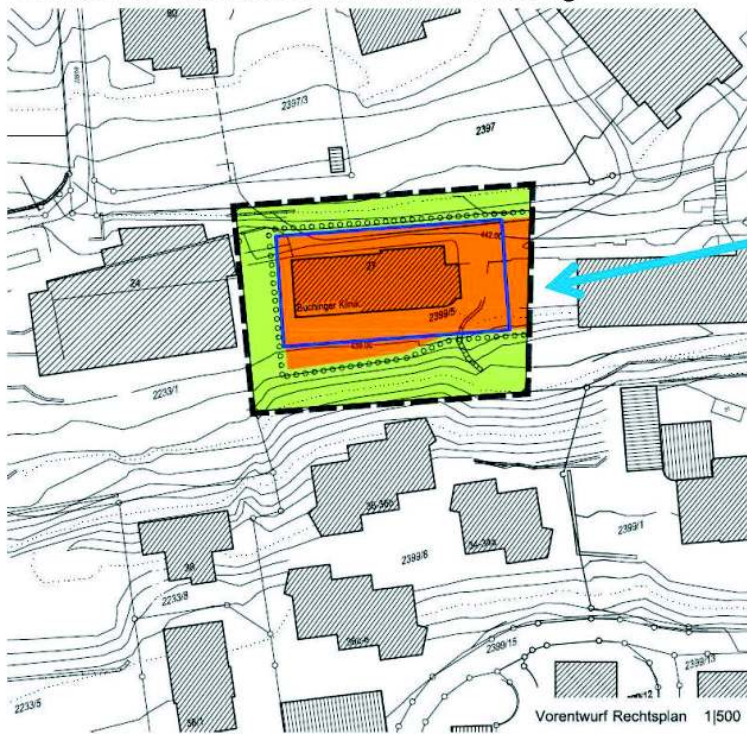
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Goldbacher Straße - Neuaufstellung Parkvilla“ beschränkt sich auf das Grundstück Flst.-Nr. 2399/5 (Parkvilla im Areal der Buchinger am Bodensee GmbH). Zur Veranschaulichung dient der beige-fügte Kartenausschnitt.

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.



Bebauungsplan „Goldbacher Straße – Neuaufstellung Parkvilla“

Ausschnitt - Rechtsverbindliche Planfassung



Lage im Stadtgebiet



Stadt Überlingen - Abteilung Stadtplanung - Projekt 61.1415 - gef. ge

Der Bebauungsplan „Goldbacher Straße - Neuaufstellung Parkvilla“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung bei der Stadtverwaltung Überlingen, Abteilung Stadtplanung, Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die vorbezeichneten Unterlagen sowie weitere Informationen über Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauleitplanung finden Sie auch im Internet unter www.ueberlingen.de/stadtplanung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

*gez. Ralf Brettin, Bürgermeister
Stadt Überlingen*